

# Satzung

## über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Friedberg (Hessen)

---

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I 1996 S. 456), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I 1989 S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I 1995 S. 565) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg in ihrer Sitzung am 17.07.1997 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Friedberg (Hessen) erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

1. Bei der Erziehung in den Kindertagesstätten der Stadt Friedberg (Hessen) wirken Eltern, Erzieher/innen und Träger zusammen. Die Zusammenarbeit der an der Erziehung der Kinder Beteiligten wird durch die Elternbeiräte bzw. den Stadtelternbeirat gewährleistet.
2. Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen der Stadt Friedberg (Hessen), die Kinder bis zum Beginn einer weiterführenden Schule betreuen, fördern, erziehen und bilden.

### § 2

#### Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der die städtischen Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind
  - 1.1 die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
  - 1.2 anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist schriftlich nachzuweisen.
2. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten gem. Ziff. 1.1 und 1.2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen) einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
6. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

### **§ 3**

#### **Einberufung der Elternversammlung**

1. Der Träger der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 30 % der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
3. Der Träger der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende Fragen.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Elternbeirates**

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für je eine der vom Landesjugendamt genehmigten Betreuungsgruppen.

### **§ 5**

#### **Wahl des Elternbeirates**

1. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
2. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
3. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
5. Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
6. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
7. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl enthalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

8. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
9. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Wahl
  - b) Ort und Zeit der Wahl,
  - c) die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  - d) die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  - e) die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  - f) die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  - g) die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  - h) die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  - i) die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahl Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

10. Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
11. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## § 6

### Elternbeirat

1. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so soll die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
4. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## § 7

### Geschäftsführung des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in der/die gleichzeitig Schriftführer/in ist. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
2. Die Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend und Soziales an. Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen mindestens 14 Tage vorher zu laden

und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Einzelne Belange können auf Mehrheitsbeschluss in einem öffentlichen Sitzungsteil behandelt werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Rechte des Elternbeirates**

1. Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über die die Kindertagesstätten betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
2. Der Elternbeirat muss bei folgenden Fragen gehört werden:
  - a) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
  - b) bei der Planung baulicher Maßnahmen bzgl. der Kindertagesstätte.
3. Der Elternbeirat informiert die Eltern über seine Arbeit und Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en). Er hat außerdem das Recht, Informationen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit an den in den jeweiligen Kindertagesstätten üblichen Informationsbrettern auszuhändigen oder auf dem Kindertagesstätengelände zu verteilen.

## **§ 9**

### **Einberufung des Stadt Elternbeirates**

1. Der Elternbeirat der einzelnen Kindertagesstätten wählt im Anschluss an die Wahl zum Elternbeirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für den Stadt Elternbeirat.
2. Die Stadt Friedberg hat als Träger der Kindertagesstätten bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres die erste Sitzung des Stadt Elternbeirates einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich. Während der ersten Sitzung wählt der Stadt Elternbeirat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
3. Dem Stadt Elternbeirat gehören an:
  - a) die Delegierten
  - b) ein/e Vertreter/in des Trägers
  - c) der/die Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.
4. Die Sitzungen des Stadt Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend und Soziales an, bereitet sie vor und leitet sie. Sie sind einzuberufen, wenn der Träger der Kindertagesstätten oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Im Übrigen tagt der Stadt Elternbeirat so oft wie dies zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig ist.
5. Der Stadt Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stadt Elternbeirates**

1. Der Stadt Elternbeirat hat die Aufgabe die Interessen der Erziehungsberechtigten und Elternbeiräte gegenüber der Stadt Friedberg (Hessen) zu vertreten. Er beschäftigt sich mit Fragen, die einzelne, mehrere oder die Gesamtheit der Kindertagesstätten betreffen.

2. Für den Stadtelternbeirat gelten die in den § 5, 6, 7 und 8 enthaltenen Regelungen sinngemäß.
3. Der/die Vorsitzende des Stadtelternbeirates erhält unverzüglich nach Einbringen des Haushaltsplanes in die Stadtverordnetenversammlung durch das Büro des Stadtverordnetenvorstehers den Haushaltsplanentwurf. Er/sie legt für die städtischen Kindertagesstätten relevanten Teile dem Stadtelternbeirat zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Stadtelternbeirates soll bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
4. Der Stadtelternbeirat muss bei folgenden Fragen gehört werden:
  - a) bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  - b) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
  - c) bei grundsätzlichen Fragen des Personalbedarfs der Kindertagesstätte,
  - d) bei der Planung baulicher Maßnahmen,
  - e) bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
  - f) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
  - g) bei der Beratung des die Kindertagesstätten betreffenden Haushaltsplanes,
  - h) bei der Änderung der die Kindertagesstätten betreffenden Satzungen,
  - i) bei der Änderung der Gebührenordnung.
5. Der Stadtelternbeirat informiert die Eltern über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen des § 3 Abs. 1. Er hat außerdem das Recht, Informationen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit an den in den jeweiligen Kindertagesstätten üblichen Informationsbrettern auszuhängen oder auf dem Kindertagesstättengelände zu verteilen.

## **§ 11**

### **Erstattung von Kosten**

Notwendiges Arbeitsmaterial wird vom Träger der städtischen Kindertagesstätten im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Mitglieder der Elternbeiräte bzw. des Stadtelternbeirates erhalten für Auslagen und Aufwendungen keinen Ersatz.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Beiräten in den Kindergärten der Stadt Friedberg vom 05. November 1976 und die Wahlordnung für die Wahl zu den Beiräten in den Kindergärten der Stadt Friedberg vom 10. Oktober 1978 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 19. August 1997

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Gerhard Mosbach, Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 23. August 1997

61169 Friedberg (Hessen), den 23. August 1997

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Gerhard Mosbach, Erster Stadtrat